



FKS CSSP CSP



VSBF ASSPP ASPP

Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers



Härtefall-Richtlinien

betreffend

Gesamtschweizerischer Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr

rückwirkend per 1. Januar 2018

1. Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Umgang mit den gemäss Ziffer 5 des Organisationsreglements im Sondertopf für Härtefälle geäußerten finanziellen Mitteln.

2. Grundsatz

Auf Leistungen aus dem Sondertopf besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch. Insbesondere findet keine Auszahlung statt, wenn der Sondertopf für Härtefälle keine finanziellen Mittel enthält.

3. Zweck

Mit den finanziellen Mitteln des Sondertopfes für Härtefälle wird primär der Zweck verfolgt, im Falle einer fehlenden Versicherungsleistung oder bei speziellen Aufwendungen zugunsten eines geschädigten AdF (z.B. spezialisierter Rechtsanwalt) nach Billigkeit eine Geldleistung ausbezahlen. Es geht dabei ausschliesslich um finanzielle Härtefälle.

4. Prozesse

Will ein AdF Leistungen aus dem Sondertopf beantragen, so hat er ein entsprechendes Gesuch an das Generalsekretariat der FKS zu Händen des Koordinationsgremiums ‚Versicherung AdF‘ zu stellen.

In der Folge verlangt das Gremium die zur Beurteilung des Falles notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung) bei gesuchstellenden AdF ein. Dieser ist dabei zur vollen Mitwirkung verpflichtet, ansonsten allfällige Leistungen von Vornherein abgelehnt werden.

Das Gremium entscheidet daraufhin unter Einbezug aller Aspekte endgültig darüber, ob Leistungen gesprochen werden und falls ja über deren Höhe.

Das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ setzt die vorliegenden Härtefall-Richtlinien in Kraft:

Bern,

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

.....
Sven Cattelan, Präsident Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘

.....
Urs Bächtold, Mitglied Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘